



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit.****§ 1**

§ 14 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Zum Zweck der Abwicklung ist der Zweckverband berechtigt, Forderungen auf einen Rechts- oder Aufgabennachfolger zu übertragen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Übertragung einer Forderung finden entsprechende Anwendung. Der neue Gläubiger ist zur Vollstreckung der Forderungen berechtigt. Die Entscheidung über die Übertragung einer Forderung nach Satz 2 ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 6 bis 8.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach der aktuellen Rechtslage gilt ein Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert (§ 14 Abs. 4 S. 1 GKG-LSA). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt umfasst die Abwicklung sämtliche Handlungen, die zur Beendigung der laufenden Geschäfte einschließlich des Einzugs von Forderungen notwendig sind, so auch die Durchsetzung der vor der Auflösung bereits entstandenen Abgabeansprüche (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 28. Mai 2013, Az.: 4 L 231/11).

In der kommunalen Praxis resultiert hieraus ein teilweise sehr langer Abwicklungsprozess mit entsprechend hohen laufenden Abwicklungskosten. Bei vom aufgelösten, aber noch in der Abwicklung befindlichen Zweckverband bewilligten Ratenzahlungen dauert die Abwicklung beispielsweise solange, bis die letzte Rate gezahlt wurde. Die Aufwendungen beispielsweise für den Abwickler können dabei die noch zu erzielenden Einnahmen um ein Vielfaches übersteigen. Durch die Neuregelung in § 14 Abs. 4 GKG-LSA soll eine zeitnahe Abwicklung eines aufgelösten Zweckverbandes erreicht werden. Dies soll dergestalt erfolgen, dass der aufgelöste, nach § 14 Abs. 4 Satz 1 GKG-LSA als fortbestehend geltende Zweckverband noch bestehende Forderungen auf den (Einzel-)Rechtsnachfolger bzw. auch einen anderen Aufgabenträger, der die Aufgaben des aufgelösten Zweckverbandes übernommen hat und nunmehr für das Gebiet des aufgelösten Zweckverbandes zuständig ist, überträgt. Gegenstand eines solchen Vertrages kann sowohl die Abtretung öffentlich-rechtlicher Forderungen als auch privatrechtlicher Forderungen sein, soweit dies im Einzelfall zum Zwecke der Abwicklung erforderlich ist. Die Abtretung privatrechtlicher Forderungen erfolgt unmittelbar nach §§ 398 ff. BGB.

Die Abtretung öffentlich-rechtlicher Forderungen wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als grundsätzlich zulässig angesehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 1992, Az.: 7 C 24/92; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24. Juli 2013, Az.: 14 A 1407/12). Erforderlich ist jedoch eine gesetzliche Grundlage, die mit dem Änderungsgesetz geschaffen werden soll. Aus Klarstellungsgründen soll in das Gesetz auch aufgenommen werden, dass die Vorschriften über die Abtretung gemäß §§ 398 ff. BGB entsprechende Anwendung finden und der neue Gläubiger insbesondere auch zur Vollstreckung der Forderungen berechtigt sein soll, beispielsweise für den Fall, dass Zahlungen auf einen Ratenzahlungsbescheid nicht rechtzeitig oder vollständig erfolgen. Auf die betroffenen Abgabenschuldner hat die gesetzliche Änderung - abgesehen von der Zuständigkeitsverschiebung - in der Regel keine weiteren Auswirkungen.